

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

55

vom:

2024-07-29

Autor:

Andrea Tinti

An alle Gemeinden unsere Kunden

Berichterstattung der 5 Promille Zuwendungen durch die Gemeinden

1 Die kürzlich veröffentlichten Listen der 5-Promille-Empfänger

Bekanntlich¹, müssen sich die **Gemeinden** nicht in die Listen² der Begünstigten der 5-Promille-Empfänger eintragen lassen um genannte Zuwendungen zu erhalten, die dann **sozialen Aktivitäten** zufließen müssen³.

Wir erinnern daran, dass die zuständigen Ministerien, die den 5-Promille-Beitrag auszahlen (Arbeitsministerium, Innenministerium usw.) verpflichtet sind, innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Auszahlung der Beträge, in einem eigenen Bereich ihrer Website, die Listen der Subjekte zu veröffentlichen, denen der Beitrag ausgezahlt wurde (mit dem Datum der Auszahlung und dem entsprechenden Betrag).

Die letzte **Liste der Begünstigten** (unterteilt in 6 Listen) hierzu, betreffend die Zuwendungen aus dem Haushaltsjahr 2023, wurde kürzlich von der Agentur der Einnahmen veröffentlicht (hier abrufbar):

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/elenco-complessivo-dei-beneficiari-2023>

Die Liste enthält auch 7.909 **Gemeinden**.

Weiters wurde kürzlich die Liste der Gemeinden veröffentlicht (letzte veröffentlichte Liste), die im **Jahr 2024** Beiträge für die vorangegangenen Jahre erhalten haben (hier abrufbar):

<https://dait.interno.gov.it/finanza-locale/documentazione/irpef-5-per-mille-assegnazioni-disposte-nellanno-2024>

Zur Info: Die letzte Auszahlung der Beträge der 5-Promille-Zuwendungen an die betroffenen Gemeinden⁴ fand am 16. Juli 2024 statt. Die begünstigten Gemeinden können den ihnen zugewiesenen Betrag auf der Website der Zentralkasse für lokale Finanzen in der Rubrik „Konsultieren Sie die Datenbanken“ unter dem Punkt „Zahlungen“ unter der Überschrift „5 Promille“ einsehen.

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 30/2024 sowie Nr. 39/2019 zum Thema der Berichterstattung.

2 DPCM 23.04.2010

3 Wie vom Dekret D.P.C.M. vom 23. April 2010 genauestens definiert – siehe Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d) und Artikel 12 Punkt 6. siehe auch Rundschreiben Innenministerium F.L. 10/2018 Punkt 8

4 die sich auf das Steuerjahr 2022 - Haushaltsjahr 2023 beziehen

Wir möchten auch daran erinnern, dass hinsichtlich der **Verwendung und Berichterstattung** der zugewiesenen Beiträge die einschlägigen Bestimmungen⁵ einzuhalten sind, auf die wir kurz eingehen.

2 Verwendung und Berichterstattung

Die Verwendung der erhaltenen Mittel und die Berichterstattung hierfür hat, innerhalb **einem Jahr** nach Überweisung derselben durch das zuständige Ministerium, zu erfolgen⁶.

Die Gemeinden müssen als Empfänger der 5-Promille-Zuwendung einen spezifischen Bericht **erstellen**⁷:

- aus dem in klarer, transparenter und detaillierter Weise die Bestimmung und Verwendung der erhaltenen Beträge hervorgeht;
- dafür ist das Formular zu verwenden, das auf der institutionellen Website der zuständigen Verwaltungen (Innenministerium) verfügbar ist;
- begleitet von einem anschaulichen Bericht;
- **innerhalb einem Jahres nach Erhalt der Geldmittel.**

Das Erhaltungsdatum der Geldmittel ist mit dem **Beginn des zweiten Monats** der Zuweisung der Summen durch das Innenministerium d.h. die Zentralkommission der Lokalen Finanzen festgelegt⁸. Dies um eine eindeutige Frist für die Verwendung der Mittel und der Berichterstattung zu gewährleisten, nachdem das Erhaltungsdatum der Geldmittel ansonsten für jede Gemeinde anders sein könnte.

2.1 Gemeinden, die Beträge von 20.000 Euro oder mehr erhalten haben

Bei erhaltenen Geldmitteln für 5 Promille-Zuwendungen von 20.000 Euro oder mehr, müssen die Gemeinden die Berichte und Abrechnungen telematisch über das Zertifizierungssystem der Gebietskörperschaften (AREA CERTIFICATI TBEL, altri certificati) übermitteln (innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Jahres-Frist für die Erstellung der Berichte), das über die Website dait.interno.gov.it/finanza-locale zugänglich ist.

Ursprünglich wurde⁹ eine graphische Vorlage für die Berichterstattung hierfür im Internet veröffentlicht¹⁰ die nun telematisch zu übermitteln ist, wie geschrieben.

2.2 Gemeinden, die Beträge von weniger als 20.000 Euro erhalten haben

Bei erhaltenen Geldmitteln für 5 Promille-Zuwendungen von weniger als 20.000 Euro, müssen die Gemeinden die Berichte und Abrechnungen weiterhin, binnen derselben Fristen, auf Papier erstellen und die bisher gültigen Vorlagen¹¹ verwenden. Diese Dokumentation muss dann mindestens zehn Jahre lang für eventuelle Kontrollen durch die zuständigen Behörden aufbewahrt werden. Die zuletzt verfügbaren Vordrucke hierfür können von der folgenden Website (unter der Rubrik „Anhänge“) heruntergeladen werden:

<https://dait.interno.gov.it/finanza-locale/notizie/comunicato-del-17-luglio-2024>

3 Veröffentlichungen auf der eigenen Webseite der Gemeinde

Die begünstigten Gemeinden müssen innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die

5 Insbesondere das Dekret D.P.C.M. vom 23. Juli 2020, das die vorherigen Dekrete vom 23. April 2010 und vom 7. Juli 2016 geändert und ergänzt hat.

6 Artikel 4 des Dekrets vom 16. Februar 2018 des Departements für innere und territoriale Angelegenheiten - Zentralkommission der lokalen Finanzen

7 Gemäß Art. 16 der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 23.7.2020

8 Siehe zum Beispiel einige Listen von Gemeinden, die in den vergangenen Jahren Beiträge zugewiesen wurden
<https://dait.interno.gov.it/finanza-locale/documentazione/irpef-5-per-mille-assegnazioni-disposte-nellanno-2024>
<https://dait.interno.gov.it/finanza-locale/documentazione/irpef-5-per-mille-assegnazioni-disposte-nellanno-2023>
<https://dait.interno.gov.it/finanza-locale/documentazione/irpef-5-per-mille-assegnazioni-disposte-nellanno-2022>

9 Dekret vom 16. Februar 2018 des Departements für innere und territoriale Angelegenheiten - Zentralkommission der lokalen Finanzen

10 <https://dait.interno.gov.it/finanza-locale/documentazione/decreto-16-febbraio-2018>

11 Gemäß Rundschreiben Nr. 4 vom 14. März 2017 der Abteilung für innere und territoriale Angelegenheiten des Innenministeriums

Übermittlung an das Innenministerium (d.h. innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Erstellung der Abrechnung), die erhaltenen Beträge und die Abrechnung auf **ihrer Website** veröffentlichen und das Innenministerium innerhalb der folgenden 7 Tage über die erfolgte Veröffentlichung informieren¹².

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Veröffentlichungspflicht, auch nach einer Mahnung zur Einhaltung innerhalb von 30 Tagen, verhängt die zuständige Verwaltung eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 25 % der erhaltenen Beträge.

4 Eintreibung der nicht zustehenden Geldmittel

Die 5 Promillezuwendungen stehen der Gemeinde nicht mehr zu wenn¹³:

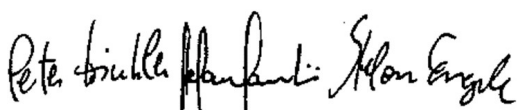
- falsche bzw. trügerische Aussagen gemacht hat oder unwahre Bestätigungen erlassen hat
- die erhaltenen Geldmittel für nicht institutionelle Tätigkeiten verwendet hat
- keine Abschlussrechnung für die erhaltenen Geldmittel erstellt hat
- eine Begünstigung von 20.000 Euro oder mehr erhalten hat und nicht die vorgesehene Abschlussrechnung und den Begleitbericht an die zuständige öffentliche Verwaltung übermittelt hat
- eine Begünstigung von weniger als 20.000 Euro erhalten hat und bei einer Kontrolle der Dokumente durch die zuständigen Ämter, diesen nicht die Abschlussrechnung und den Begleitbericht bzw. andere angefragte Dokumente, welche die ausgezahlten Beträge betreffen, liefert
- nicht über die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verfügt um Anrecht auf die Begünstigung zu haben und dies im Zuge einer Kontrolle festgestellt worden ist
- nach Auszahlung der Begünstigung, nicht mehr die begünstigte institutionelle Tätigkeit ausübt oder diese eingestellt hat.

Die zuständige öffentliche Verwaltung kann, bei einer Beanstandung der hier oben angeführten Sachverhalte, nach einem Streitgespräch mit der betroffenen Körperschaft, die ausbezahlten Geldmittel wieder zur Gänze oder zum Teil zurückverlangen. Beim Vorliegen falscher bzw. trügerischer Aussagen der Körperschaft leitet die öffentliche Verwaltung die Akten auch an die zuständigen Gerichtsbehörden weiter. Die Eintreibung der ausbezahlten Beträge erfolgt dann zuzüglich Zinsen, berechnet zum gesetzlichen Zinsfuß und der ISTAT-Aufwertung, innerhalb 60 Tagen ab Zustellung des Rückerstattungsantrages.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹² Gemäß Art.16, Abs. 5-6 DPCM 23.7.2020 und Art. 8 D.Lgs. 111 vom 3.7.2017

¹³ Art. 13 des Ministerialdekrets DPCM 23.04.2010 nach Abänderung durch das Ministerialdekretes DPCM 7.7.2016